



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

**Anklage gegen Michael B. u.a. zur Hauptverhandlung zugelassen - Beginn der Hauptverhandlung am 25.10.2021 im Freizeitzentrum West Dortmund (FZW)
Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens für das Strafverfahren gegen Michael B. u.a., Az.: 32 KLS 19/19**

Anklage gegen Michael B. u.a. zur Hauptverhandlung zugelassen - Beginn der Hauptverhandlung am 25.10.2021 im Freizeitzentrum West Dortmund (FZW)

Mit Eröffnungsbeschluss vom 05. Juli 2021 hat die 32. Große Strafkammer des Landgerichts Dortmund die Anklagen der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 28.02.2021 und 27.03.2021 gegen Michael B. u.a. zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Vorsitzende hat den Beginn der Hauptverhandlung für Montag, 25.10.2021, 09:30 Uhr, Freizeitzentrum West (FZW), vorgesehen. Folgetermine sind zunächst für den 08.11.2021, 15.11.2021, 23.11.2021, 29.11.2021, 20.12.2021 und 10.01.2022 vorgesehen.

In dem Verfahren wird den Angeklagten das Vergehen der Volksverhetzung zur Last gelegt. Gegenstand des Verfahrens sind zwei Kundgebungen am 21.09.2018, zu denen die Partei „Die Rechte“ unter dem Motto „Gegen Polizeischikanen und Polizeiwillkür. Das Grundgesetz gilt auch in Unterdorstfeld, Meinungs- und Versammlungsfreiheit schützen!“ aufgerufen haben soll. Die Versammlungen sollen aufeinanderfolgend am Abend des 21.09.2018 in Dortmund-Dorstfeld und Dortmund Marten stattgefunden haben. Es sollen jeweils 100 bzw. 70 Personen an den jeweiligen Kundgebungen teilgenommen haben.

Anordnung und Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens

Der Vorsitzende der 32. Großen Strafkammer des Landgerichts Dortmund hat am 07.10.2021 in dem Strafverfahren gegen Michael B. u.a., Az. 32 KLS 19/19, sitzungspolizeiliche Anordnungen erlassen, die auch die Vergabe von Sitzplätzen betreffen.

Die Anordnungen zum durchzuführenden Akkreditierungsverfahren finden sich in der Sitzungspolizeilichen Anordnung unter IV. Es wird insbesondere auf die dort festgelegte Akkreditierungsfrist hingewiesen.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 13.10.2021 um 12.00 Uhr und endet am 16.10.2021 um 12.00 Uhr.

Gesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Akkreditierungsgesuche ausschließlich per Mail und ausschließlich über das hierfür eingerichtete Akkreditierungspostfach möglich sind. Die maßgebliche Mailadresse lautet:

Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de 

Zur Vereinfachung der Abläufe im Akkreditierungsverfahren und zur Vermeidung unvollständiger Gesuche wird gebeten, das anliegende **Formblatt** zu verwenden. Die Kopie eines gültigen **Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung** ist beizufügen. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail oder an andere Mailadressen der Justiz - so auch die der Pressestelle - gesandt werden, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen hat der Vorsitzende folgendes festgelegt:

(...)

III.

1.

Der Zugang der Öffentlichkeit zum Sitzungssaal soll ausschließlich über den regulären Haupteingang des Freizeitentrums West (FZW) an der Ritterstraße 20, 44137 Dortmund erfolgen.

2.

Es wird für den Eingang eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Zuhörer und alle zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigten Beteiligten, die das Prozessgebäude betreten (sämtliche Zuhörer einschließlich der Vertreter der Presse, des

Rundfunks und des Fernsehens sowie der Onlinemedien, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und unmittelbar Verfahrensbeteiligte), zu unterziehen haben.

3.

(...) Die akkreditierten Vertreter der Presse müssen den Akkreditierungsnachweis vorzeigen. Nicht akkreditierte Vertreter der Presse müssen sich durch Presseausweis (dem Presseausweis gleichstehend: Arbeitgeber- oder Auftragsbestätigung oder sonstiger Nachweis journalistischer Tätigkeit) legitimieren.

4.

(...)

c)

Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Mobiltelefone, Tablets und sonstige onlinefähigen Geräte sind im Sitzungssaal in den Offline-Modus zu schalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten während der Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden.** Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Hierzu können sich die Medienvertreter in den vorgehaltenen Medienraum begeben.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. dem Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

(...)

IV.

(...)

2.

a)

Im Sitzungssaal in dem FZW stehen für das Verfahren im Zuhörerbereich insgesamt 70 Sitzplätze zur Verfügung.

b)

Für Medienvertreter/Journalisten sind hiervon 30 Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten dieser Sitzplätze besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

c)

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter **IV. Ziff. 6.**

Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er wie folgt freigegeben:

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in dritter Linie für sonstige Zuhörer.

3.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz haben, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Eingang eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

4.

Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. 30 Plätze sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Online-medien nach näherer Maßgabe gem. **IV. Ziff. 6 b)-h)** reserviert. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden gem. **IV. Ziff. 2 c)** an wartende Zuhörer vergeben, die sonst keinen Einlass finden konnten.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz im Bereich für die Öffentlichkeit wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind in diesem Bereich nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind frei werdende Sitzplätze aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten.

5.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

6.

Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

a)

Medienvertreter/Journalisten können sich ausschließlich per Mail für „32 KLS 19/19“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. der Auftragsbestätigung eines Presseorgans und gegebenenfalls unter Angabe der Mediengruppe (vgl. nachfolgend unter **IV. Ziff. 6 c)**) bzw. – sofern gegeben – des Medienorgans (vgl. nachfolgend unter **IV. Ziff. 6 g)**) über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Landgerichts Dortmund (Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich nur einmal akkreditieren.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 13.10.2021 um 12.00 Uhr und endet am 16.10.2021 um 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail an vorgenanntes Postfach, oder vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung innerhalb der u. g. Mediengruppen (**IV. Ziff. 6 c)**) kann nur erfolgen, wenn die Mediengruppe im Akkreditierungsgesuch eindeutig angegeben ist. Anderenfalls kann ein im Übrigen gültiges Gesuch lediglich bei der Vergabe der Sitzplätze im Rahmen des allgemeinen Sitzplatzkontingents für Medienvertreter/Journalisten (vgl. unten, **IV Ziff. 6. b)**) berücksichtigt werden.

b)

Es werden höchstens 30 akkreditierte Medienvertreter/Journalisten zugelassen, für die Platzkarten vergeben werden.

c)

Es werden folgende Mediengruppen gebildet, für die die jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen aus dem unter **IV. Ziff. 6 b)** genannten Sitzplatzkontingent reserviert wird:

- (1) Gruppe 1:
Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland: 3 Plätze
- (2) Gruppe 2:
Medienorgane mit Sitz im Ausland: 2 Plätze
- (3) Gruppe 3:
öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze
- (4) Gruppe 4:
öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Platz
- (5) Gruppe 5:
private Fernsehsender mit Sitz im Inland: 2 Plätze
- (6) Gruppe 6:
private Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze
- (7) Gruppe 7:
Tageszeitungen mit Verlagshauptsitz oder eigenständiger Redaktion in Dortmund: 2 Plätze
- (8) Gruppe 8:
Überregionale Tageszeitungen: 2 Plätze
- (9) Gruppe 9:
Wöchentlich und monatliche erscheinende Zeitschriften: 2 Plätze
- (10) Gruppe 10:
Selbstständige Onlinemedien mit Sitz im Inland: 4 Plätze
- (11) Gruppe 11:
sonstige Print- und Onlinemedien mit Sitz im Inland: 4 Plätze

d)

Innerhalb der Mediengruppen wird die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe vorgenommen. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los. Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze wieder den Sitzplätzen gemäß **IV. Ziff. 6 b)** zugeschlagen.

e)

Akkreditierte Journalisten, die einer der in **IV. Ziff. 6 c)** genannten Mediengruppen angehören, innerhalb dieses Kontingents jedoch keinen Sitzplatz erhalten haben, nehmen an der Sitzplatzvergabe für die gemäß **IV. Ziff. 6 b)** vorgesehenen Plätze teil, die keiner Mediengruppe zugewiesen worden sind.

f)

Die nicht nach **IV. Ziff. 6 c)** reservierten Sitzplätze (mindestens 3 Plätze) werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche vergeben. Im Falle sekundengleich eingehender Akkreditierungen entscheidet – soweit erforderlich – der Vorsitzende durch Los.

g)

Jedes rechtlich selbständige Medienorgan kann sich mit einer beliebigen Anzahl von Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Jeder Vertreter muss sich jedoch einzeln akkreditieren. Sammelakkreditierungen einzelner Medienorgane sind nicht zulässig. Auch im Fall von Meldungen mehrerer Vertreter/Mitarbeiter für ein Medienorgan besteht jedoch nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz pro Medienorgan. Es ist dem Medienorgan aber freigestellt zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Vertreter/Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.

h)

Jeder akkreditierte Medienvertreter/Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medienorgan/Medienvertreter/Journalisten, das/der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Belegung eines - auch reservierten - Sitzplatzes ist nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn (vgl. oben **IV. Ziff. 2 c)**) möglich. Voraussetzung ist, dass der Medienvertreter/Journalist im Besitz der Platzkarte des berechtigten Medienorgans/Medienvertreters/Journalisten ist.

i)

Pool-Bildung

Im Sitzungssaal werden aus räumlichen- und Sicherheitsgründen nicht alle akkreditierten und mit einem Sitzplatz ausgestatteten Medienvertreter die Gelegenheit erhalten können, Film- und sonstige Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen. Um eine Gleichbehandlung aller akkreditierten Medienvertreter zu erreichen, wird eine Poolbildung angeordnet:

aa) Von den akkreditierten Agentur- und Fernsehvertretern werden drei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher Sender, ein privatrechtlicher Sender und eine Agentur), bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen akkreditierten Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens 21.10.2021, 16.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dortmund keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

bb) Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten werden sechs Fotografen (drei Agenturvertreter und drei freie Fotografen) zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens 21.10.2021, 16.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dortmund keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

cc) Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten aus der Gruppe der selbstständigen Onlinemedien werden drei Medienvertreter/Journalisten zugelassen, die sich einverstanden erklärt hat, ihr Bildmaterial anderen akkreditierten Medienvertretern von selbstständigen Onlinemedien zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens 21.10.2021, 16.00 Uhr, der Pressestelle bei dem Landgericht Dortmund keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

7.

a)

Im Sitzungssaal sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen von den nach **IV. Ziff. 6 i)** zugelassenen drei Fernsehteams, sechs Fotografen und drei Vertretern der Onlinemedien ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn gestattet. Außerhalb des Sitzungssaals gilt diese Einschränkung nicht.

b)

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren.

c)

Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben unter **IV. Ziff. 6 i)** bezeichneten drei Fernsehteams, sechs Fotografen und drei Vertretern der Onlinemedien von den Mitgliedern des Spruchkörpers im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

d)

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

e)

Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

Weitere Einzelheiten zu organisatorischen Fragen und den Einrichtungen im FZW während der Dauer des Verfahrens (Abholung der Akkreditierungsunterlagen, weitere Sitzungstermine etc.) werden nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens in einer gesonderten Pressemitteilung bekannt gegeben.

Dortmund, den 12.10.2021

Tom Soller
stv. Pressedezernent

Anlage Formblatt

Formblatt Akkreditierung

Landgericht Dortmund
Pressestelle
Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund

E-Mail: Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de

Akkreditierung als Medienvertreter/-in für das Strafverfahren gegen Michael B. u.a. 32 KLS 19/19

Vor- und Zuname:	
Tätigkeit für folgendes Medienorgan:	

als (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Redakteur/-in / Journalist/-in | <input type="checkbox"/> Fotograf/-in |
| <input type="checkbox"/> Kameramann/-frau | <input type="checkbox"/> Assistenz |
| <input type="checkbox"/> Technik | |

Akkreditierung für folgende Mediengruppe:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> Tageszeitungen mit Verlagshauptsitz oder eigenständiger Redaktion in Dortmund |
| <input type="checkbox"/> Medienorgane mit Sitz im Ausland | <input type="checkbox"/> überregionale Tageszeitungen |
| <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> wöchentlich und monatlich erscheinende Zeitschriften |
| <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> selbstständige Onlinemedien mit Sitz im Inland |
| <input type="checkbox"/> private Fernsehsender mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> sonstige Print- und Onlinemedien mit Sitz im Inland |
| <input type="checkbox"/> private Hörfunksender mit Sitz im Inland | |

Telefonnummer	
Emailadresse:	

Bitte gültigen Presseausweis/Dienstausweis oder Arbeitgeber-/Auftragsbestätigung beifügen.